



Aktenzeichen: Pet 3-20-05-2712-021629

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz - zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Deutschland möge sich auf internationaler Ebene für den Schutz der Tiefsee einsetzen. Es wird konkret ein internationales Verbot des Tiefseebergbaus und der Tiefseefischerei, insbesondere mit Schleppnetzen, gefordert. Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass es sich bei der Tiefsee um einzigartige und fragile Lebensräume für eine immense Vielfalt an – größtenteils noch unbekannten – Arten handele, die geschützt werden müssten. Beim Tiefseebergbau werde der Tiefseeboden abgesaugt, um an Gesteinsbrocken mit wertvollen Mineralien zu gelangen. Durch diese Praxis würden zahlreiche sesshafte Organismen getötet und der Meeresboden geschädigt. Die natürliche Regeneration des Tiefseebodens – sofern eine solche überhaupt möglich sei – dauere Jahrzehnte. Die Tiefseefischerei mit Schleppnetzen habe ebenfalls schädliche Auswirkungen auf empfindliche Ökosysteme. Dem Artensterben müsse Einhalt geboten werden. Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag sollten sich daher für den Schutz der Tiefsee und ihrer Artenvielfalt einsetzen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 320 Mitzeichnende an und es gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss begrüßt das Anliegen der Petition auf die große Bedeutung des Schutzes der Tiefsee für die Biodiversität aufmerksam zu machen.

Auch die Bundesregierung nimmt den Schutz der Tiefsee nach eigenem Bekunden sehr ernst. So hat die Bundesregierung im November 2022 eine Grundsatzzerklärung im Rat der Internationalen Meeresbodenbehörde abgegeben. Darin hat die Bundesregierung ihre Auffassung dargelegt, dass das derzeitige Wissen über die Tiefsee noch nicht ausreicht, um informierte Entscheidungen über Tiefseebergbauvorhaben zu treffen. Daher setzt sich die Bundesregierung in den Verhandlungen über den Rechtsrahmen für möglichen zukünftigen Tiefseebergbau für eine vorsorgliche Pause („precautionary pause“) des Tiefseebergbaus ein. Dabei kommt einer effektiven Umsetzung des Vorsorgeansatzes große Bedeutung bei. Das bedeutet, dass solange keine hinreichenden Erkenntnisse darüber vorliegen, ob und wie ernsthafte Umweltschäden ausgeschlossen werden können, Tiefseebergbauprojekte nicht genehmigt werden dürfen. In der Tat befinden sich in jeder Greiferprobe aus der Tiefsee zahlreiche Lebewesen, deren Lebensweise und Bedeutung in ihrem Ökosystem noch nicht erforscht sind. Verlässliche Aussagen über die Auswirkungen von aufgewirbelten Sedimenten, von Schadstoffaustritten oder von Schall- und Lichthemissionen im Rahmen des Tiefseebergbaus sind daher gegenwärtig noch nicht möglich. Um die Wissenslücken über die Tiefsee zu schließen, stellt die Bundesregierung jährlich 400 Millionen Euro für Meeres- und Polarforschung zur Verfügung. Ein wesentlicher Teil dieser Mittel dient der Erforschung der Tiefsee.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die Forderungen der Bundesregierung auch von anderen Staaten aufgegriffen werden. Die Internationale Meeresbodenbehörde hat dementsprechend kein grünes Licht für den Tiefseebergbau gegeben. Der Rat der Internationalen Meeresbodenbehörde hat insbesondere deutlich gemacht, dass es keinen Tiefseebergbau ohne umfassenden Rechtsrahmen geben sollte. Die Bundesregierung arbeitet darauf hin, ein ambitioniertes Regelwerk zu entwickeln mit wirkungsvollen



Umweltgrenzwerten und -standards. Die Bundesregierung hat angekündigt, auch in künftige Verhandlungen zu diesem Regelwerk mit klaren Forderungen zu gehen, um sicherzustellen, dass ein etwaiger zukünftiger Tiefseebergbau nur genehmigt wird, wenn ernsthafte und unumkehrbare Folgen für die Meeresumwelt ausgeschlossen werden können. Der Ausschuss begrüßt diese Positionierung der Bundesregierung und unterstützt das Vorhaben, ein ambitioniertes Regelwerk zum Tiefseebergbau mit wirkungsvollen Umweltgrenzen und -standards zu entwickeln.

Im Hinblick auf die Forderung eines Verbots der Tiefseefischerei, weist der Ausschuss darauf hin, dass die für die Hochseegebiete zuständigen Regionalen Fischereimanagementorganisationen (RFMO) – z.B. die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) – ausgehend von den Resolutionen 61/105 und 64/72 der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bewirtschaftungsregeln für nachhaltigere Tiefseefischereien treffen. Dabei steht insbesondere der Schutz der sogenannten empfindlichen marinen Ökosysteme im Vordergrund. Die Europäische Union (EU), vertreten durch die Europäische Kommission, ist derzeit Vertragspartei in 13 gebietsbezogenen RFMO. Deutschland bringt sich hier im Rahmen der erforderlichen Abstimmungen entsprechend ein.

Darüber hinaus beschäftigen sich internationale, zwischenstaatliche Organisationen wie die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) oder die Welthandelsorganisation (WTO) mit der internationalen Fischerei. Auf Ebene der FAO arbeitet ein spezieller Fischereiausschuss zu Fischereithemen. Zudem veröffentlicht die FAO in regelmäßigen Abständen einen Bericht zum Stand der weltweiten Fischereien.

Auf Ebene der EU regelt Verordnung (EU) Nr. 2016/2336 in den Unionsgewässern der Nordsee, den nordwestlichen Gewässern und den südwestlichen Gewässern und für Fischereifahrzeuge der EU in bestimmten internationalen Gewässern den Zugang zur Befischung von Tiefseebeständen. So schließt die Verordnung unter anderem die Fischerei mit Grundsleppnetzen in oder oberhalb einer Tiefe von 800 Metern aus. Im Rahmen der genannten Verordnung hat die EU im Sommer 2022 zudem einen Durchführungsrechtsakt mit einer Liste von Gebieten angenommen, in denen empfindliche marine Ökosysteme vorkommen oder wahrscheinlich sind und in denen



die Fischerei mit Grundsleppnetzen ausgeschlossen ist. Die Europäische Kommission überprüft diese Liste jährlich, um sie, wenn erforderlich, an die jüngsten wissenschaftlichen Empfehlungen anzupassen.

Nach Auskunft der Bundesregierung wurden die dargestellten Prozesse in der Vergangenheit engagiert unterstützt. Auch zukünftig – so versichert es die Bundesregierung – wird sich Deutschland für eine effektive Ausgestaltung von Bewirtschaftungsregeln für nachhaltige Tiefseefischerei in internationalen sowie EU-Gewässern einbringen. Der Ausschuss befürwortet dieses Engagement der Bundesregierung in Bezug auf die Regulierung der Tiefseefischerei.

Darüber hinaus macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass Deutschland gemeinsam mit rund 70 anderen Staaten im September 2023 ein internationales Abkommen zum Schutz der Weltmeere („Biodiversity Beyond National Jurisdiction“ – BBNJ) unterzeichnet hat. Dieses UN-Hochseeschutzabkommen ist der erste multilaterale Vertrag, der den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt einheitlich regelt. Durch das Abkommen können erstmals weltweit anerkannte Schutzgebiete auf Hoher See geschaffen werden, um Ruheräume für die Meeresnatur zu schaffen. Es gilt für ein Gebiet, das ca. 40 Prozent der Erdoberfläche ausmacht und ermöglicht, das Schutzgebiete auf der Hohen See und im sogenannten „Gebiet“ (hoheitsfreier Tiefseeboden) ausgewiesen werden können. In diesen Gebieten wird die menschliche Nutzung eingeschränkt. Dies kann auch die Fischerei oder den Tiefseebergbau betreffen. Die Vertragsstaatenkonferenz wird hierfür unter anderem mit Organisationen wie der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, der internationalen Meeresbodenbehörde oder RFMO zusammenarbeiten. Sobald 60 Staaten das Abkommen ratifiziert haben, tritt es 120 Tage später in Kraft. Ziel ist, dass dies bis zur nächsten UN-Ozeankonferenz 2025 in Frankreich geschieht. Die zügige Ratifizierung hat für die Bundesregierung eine hohe Priorität.

Der Petitionsausschuss begrüßt nach alldem die bisherigen Aktivitäten der Bundesregierung im Hinblick auf die Regulierung von Tiefseebergbau und Tiefseefischerei. Um vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen auf das Anliegen der Petition im Hinblick auf den Schutz der Tiefsee besonders aufmerksam zu machen,



Petitionsausschuss

empfiehlt der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – zu überweisen.